

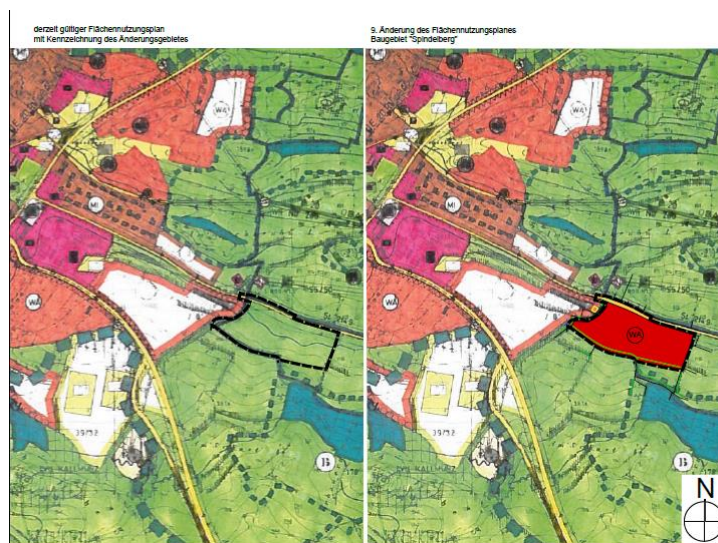


Bekanntmachung

**der Genehmigung
der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des
Marktes Kallmünz
für den Planbereich
„Spindelberg“
Flurnummer 1192 der Gemarkung Kallmünz
des Marktes Kallmünz
Landkreis Regensburg**

Mit Bescheid vom 18.01.2021, Az.: S 41-9. Änd. FNPI Kallmünz-Me hat das Landratsamt Regensburg die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Kallmünz für den Planbereich allgemeines Wohngebiet (WA) „Spindelberg“ mit der Flurnummern 1192 der Gemarkung Kallmünz genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.



Planbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Kallmünz

„allgemeines Wohngebiet (WA) „Spindelberg“ – Flurnummer 1192 der Gemarkung Kallmünz“

Die Bekanntmachung kann auch auf der Homepage des Marktes Kallmünz eingesehen werden:
<https://www.kallmuenz.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen und Hinweise aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, welche im Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Kallmünz abgegeben und berücksichtigt bzw. gegenüber anderen anderweitigen Planungsmöglichkeiten abgewogen wurden, stichpunktartig unter Angabe der abgebenden Stelle genannt.

Einwendungen und Hinweise:

- Regierung der Oberpfalz:
Überarbeitung und Ergänzung des Bedarfsnachweises und Berücksichtigung des Auflockerungsbedarfs.
- Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Bauleitplanung:
Ergänzung um Ausführungen zu den Kernpunkten der Planung, zum Bedarf sowie einer Standortanalyse für alternative Standortausweisungen.
- Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Natur- und Umweltschutz:
Zersiedlung der Landschaft durch bandartige Siedlungsentwicklung.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Aufnahme geeigneter Zufahrtswege zur Erschließung des angrenzenden Waldgrundstücks in der weiteren Planung.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Aufnahme geeigneter Zufahrtswege zur Erschließung des angrenzenden Waldgrundstücks in der weiteren Planung.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Bauamt, Keltenweg 1 in 93183 Kallmünz während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 -17.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter

<https://www.kallmuenz.de/bauen-wirtschaft-gewerbe-breitband/>

abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Kallmünz den 05.03.2021

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Ulrich Brey
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 08.03.2021
abgenommen am: